



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verschiedene Konstruktionen

Scholtz, Adolf

Leipzig, 1900

§ 5. Das Verdingen der Bauten und die Form der Baukontrakte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96800](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96800)

verfahrens, unter welchen die verschiedenen Lieferungen und Arbeiten ohne nachteilige Übereilung, innerhalb des (nach a) gegebenen Zeitraumes ausgeführt werden sollen, mit Rücksicht auf die vor der Benutzung des Gebäudes notwendige Ausstrofung aller Teile desselben. Motivierung der etwa für nötig erachteten Bauführungskosten, namentlich der Umstände, welche in solchen Fällen den beteiligten Distriktsbeamten verhindern, die specielle Leitung und Rechnungsführung des Baues selbst zu übernehmen. Motivierung der Kosten des Titels XIX.

g) Bauabnahme: Angabe des Zeitpunktes der Bauabnahme und der schließlichen Regulierung der Geldforderungen der Unternehmer, mit Rücksicht auf die eintretenden Modalitäten bei vorkommenden Abweichungen von dem Projekte, sowie bei tadelhafter, verspäteter oder gänzlich unterbliebener Ausführung verdungener Lieferungen und Arbeiten.

Aus dem Erläuterungsberichte, welcher Vorrede und Einleitung bildet, aus der Massen- und Materialberechnung, welche die rechnerische Grundlage darstellen, und aus der Kostenberechnung nebst Einzelbeschreibung der Baubestandteile stellt sich der gesamte Kostenanschlag zusammen.

Anm. Schließlich sei bemerkt, daß alle an vorgelegte Behörden, und Beamten gerichteten Schreiben auf in der Mitte gebrochenen Bogen geschrieben werden, so daß die linke Hälfte desselben für die Überschriften, namentlich aber für Bemerkungen, Berichtigungen der Revisoren oder Mandverfügungen (Marginalverfügungen) der vorgelegten Behörden freibleibt. Alle unnützen Titulaturen fallen dabei fort. — Jede Ausarbeitung ist endlich mit Datum, Namen und Amtskarakter des Verfertigers und des Revisors zu versehen.

§ 5.

Verdingung der Bauten und Form der Baukontrakte.

Sobald der Kostenanschlag zu einem Baue von dem Bauherrn (resp. der zuständigen Gemeinde- oder Staatsbehörde) genehmigt worden ist, handelt es sich zunächst um die Art der Verdingung an die betreffenden Unternehmer und Lieferanten. Es können nun beim Vergeben der Arbeiten resp. Materiallieferungen folgende Wege eingeschlagen werden:

1) Die Arbeiten werden „auf Rechnung“ nach verabredeten Akkordsätzen in Tagelohn, die Lieferungen nach verabredeten Einzelpreisen und später festzustellenden Massenträgen vergeben.

Diese Art Ausführung ist eine durchaus solide, aber meist nicht billige, erfordert auch eine sehr sorgfältige Überwachung des Baues.

2) Die sämtlichen Arbeiten und Lieferungen zur fertigen Herstellung eines Baues werden einem Generalunternehmer übertragen.

Bei einer derartigen Vergabe wird meistens am billigsten gebaut, auch weiß der Bauherr die Kosten genau vorher und kann sich in Bezug auf die fertige Herstellung zu einer bestimmten Frist durch Vertragsparagraphe sichern.

Andererseits ist hierbei aber die strengste Aufsicht eines bei der Entreprise unbeteiligten Sachverständigen nötig, um den Bauherrn vor schlechter Ausführung und Verwendung unbrauchbarer Materialien zu sichern.

3) Die verschiedenen Arbeiten und Lieferungen werden nach ihren Arten gesondert vergeben. Es ist dies im allgemeinen das übliche Verfahren.

Die Verdingung kann stattfinden:

- a) mündlich, im Licitationsverfahren;
- b) schriftlich, im Submissionsverfahren;
- c) im Wege beschränkter Submission, indem man bevährten Unternehmern Anschlagsextrakte der betreffenden Arbeiten ohne Preise zuschickt, in welche sie ihre Preisofferten einzusetzen und versiegelt einzusenden haben.

Bei Privatbauten kann die Ermittlung geeigneter Unternehmer nach Verabredung mit dem Bauherrn „aus freier Hand“ erfolgen. Für Staatsbauten¹⁾ dagegen dürfen nur Arbeiter und Lieferungen unter Ausschluß jeder Ausschreibung an einen ausgewählten Unternehmer vergeben werden:

- 1) bei Dringlichkeit des Bedarfes;
- 2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt;
- 3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

Verfahren bei Ausschreibungen für Staatsbauten.

Öffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch die Zeitungen bekannt gemacht. — Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind — wenn sie auf Wunsch der Bewerber verabsolgt werden — die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende „Termin“ ist so zu wählen, daß den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt. Für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen wird eine 14tägige Frist, für größere Arbeiten werden vier bis sechs Wochen erforderlich sein. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat

¹⁾ Wir folgen hier im Auszuge dem Preuß. Ministerial-Erl. v. 17. Jan. 1881. Zeitschrift für Bauwesen. S. 152.

die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Aufnahme eines amtlichen Protokolles über das Ergebnis zu erfolgen. Nachgebote sind nicht zulässig.

In allen öffentlichen Ausschreibungen ist in der Regel die Auswahl unter den Submittenten auf die drei Mindestfordernden zu beschränken.

In nicht öffentlichen Ausschreibungen hat bei der Sache nach gleichen Offerten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Bei allen Ausschreibungen ist die Befugnis vorzubehalten, sämtliche Gebote abzulehnen, falls keines annehmbar befunden wird.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen kurz zu stellen (nach 14 tägigem bis vierwöchentlichem Zeitraume).

Abschluß der Verträge. Nach den maßgebenden Gesetzen kann bei Gegenständen, deren Wert 1000 Mark nicht übersteigt, vom Abschluß eines förmlichen Vertrages abgesehen werden. Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Teil zur Hälfte zu tragen. Bezüglich der Stempelfosten¹⁾ ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Die Behörde hat im übrigen dem Unternehmer nicht weitergehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen, als Privatpersonen sich in solchen Fällen auszubedingen pflegen, und hat bei Aufstellung der Verträge neben den Pflichten auch die entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Sicherheitsstellung. Die Erteilung des Zuschlages kann unter Umständen von einer zu stellenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden, und zwar die Kaution in bar oder in guten Wertpapieren der deutschen Staaten zum vollen Kurswerte. Bar gestellte Kautionen werden nicht verzinst; bei Wertpapieren sind die Talons den Effekten beizufügen.

Wenn die Vertragssumme 500 Mark nicht erreicht, kann auf die Sicherstellung verzichtet werden.

Die Höhe der Kaution ist nach der Natur der Leistung und der Art und Dauer der Garantieverpflichtung verschieden zu normieren.

1) In Preußen unterliegen Lieferungsverträge, in denen nur Einzelpreise enthalten sind, ohne Angabe der Ausdehnung der Lieferung, dem Stempel von 1,50 Mk. für das Hauptexemplar. Bei der Schlussabrechnung wird der Lieferungsstempel mit $\frac{1}{2}$ Prozent für den Betrag der gelieferten Materialien einzeln ermittelt und bezahlt.

Bau-Entrepriejeverträge, bei denen nur die reine Arbeit verbunden, nicht aber gleichzeitig eine Materiallieferung eingeschlossen ist, unterliegen dem Stempel von 1,50 Mk. für jedes Vertragsexemplar. (Werden sie mit einer stempelfreien Behörde geschlossen, nur mit 1 Mk. für jedes Exemplar.) — Hat der Unternehmer zugleich Materiallieferungen übernommen, so wird noch ein Stempel von $\frac{1}{2}$ Prozent des Materialwertes dem obigen Leistungsstempel für das Hauptexemplar hinzugerechnet und beim Nebensexemplar ist im ganzen 1,50 Mk. zu verwenden.

Die Rückgabe der Kaution an den Unternehmer erfolgt alsbald, nachdem die Verpflichtungen desselben sämtlich erfüllt sind.

Mehr- oder Minderlieferungen. Sofern die Notwendigkeit solche auszubedingen vorliegt, darf der zu verabredende Satz bei sogenannten marktgängigen Materialien 5 Proz., bei den übrigen 10 Proz. des fest bedingenen Quantum in der Regel nicht übersteigen; auch sollen Mehr- oder Minderaufträge nur innerhalb einer zu vereinbarenden Frist erteilt werden.

Zahlung. Die Behörde hat die Zahlung als die ihr obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen. In den Bedingungen sind — wenn angängig — über die Termine der Abnahme und Abrechnung für Teil- wie für Gesamtleistungen Bestimmungen zu treffen.

Abschlagszahlungen haben sich, soweit solche zugesagt worden sind, auf die ganze Höhe des gelieferten Quantum zu erstrecken, wenn dieses Quantum unschwer festzustellen ist; anderen Falles kann ein mäßiger Bruchteil des Guthabens vorläufig zurückgehalten werden.

Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse vorliegt, daß der Unternehmer den Vertrag rechtzeitig erfüllt. Bei Gegenständen, welche sofort in der ausbedingenen Quantität und Qualität anderweit zu beschaffen sind, kann gänzlich von Konventionalstrafen Abstand genommen werden.

Die Höhe der Konventionalstrafe ist in gemessenen Grenzen zu halten und den konkreten Umständen anzupassen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem Unternehmer sind einer unparteiischen schiedsrichterlichen Instanz zu überweisen. Das Recht des Unternehmers, bei Ausführung vorläufiger, nach seiner Meinung vertragswidriger Entscheidungen der Behörde seine Entschädigungsansprüche vor der schiedsrichterlichen Instanz oder — wenn keine solche eingesetzt ist — vor den ordentlichen Prozeßgerichten geltend zu machen, ist dagegen nicht auszuschließen.

§ 6.

Allgemeine Bedingungen,

betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsbauverwaltung.¹⁾

1) Für die Art und den Umfang der Leistungen sind die dem Bauplane zu Grunde gelegten Zeichnungen nebst dem Anschläge und dessen Unterlagen bestimmend, mit der Maßgabe: daß Änderungen der darin enthaltenen „Vorder-

1) Vgl. die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung. Berlin 1898. Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn.